



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung
Herrn Ausschussvorsitzenden Gordon Köhler
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de>

Magdeburg, 14.11.2025

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamts (Ehrenamtsgesetz); LT-Drucksache 8/5785 vom 12.08.2025

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem vorgelegten Gesetzentwurf (Drs. 8/5785 vom 12.08.2025) Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich begrüßen wir die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Zielsetzung, Ehrenamt und ehrenamtliches Engagement in Sachsen-Anhalt zu stärken und seine Rahmenbedingungen durch landesseitige Unterstützung zu verbessern. Die Anerkennung und Förderung sind wichtige und notwendige Schritte, um den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu sichern und den vielfältigen Herausforderungen des Zusammenlebens vor Ort zu begegnen. Auch die vorgesehene finanzielle Unterstützung des Ehrenamts und freiwilligen Engagements durch das Land ist ein positives Signal, das deren hohen Stellenwert unterstreicht.

Gleichwohl können wir den Gesetzentwurf aus kommunaler Sicht nicht mittragen, da er in unnötiger Weise in die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Organisationshoheit eingreift und durch eine Vielzahl neuer Berichtspflichten zu einem weiteren Bürokratieaufwuchs führen wird.

Wir halten es für zielführender, dass das Land vor allem verlässliche finanzielle Mittel und geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung von Ehrenamt und Engagement bereitstellt. Die konkrete Planung und Umsetzung müssen jedoch in kommunaler Verantwortung bleiben, da die Kommunen die jeweiligen örtlichen Strukturen und Bedürfnisse am besten beurteilen und damit tragfähige Lösungen vor Ort finden können.

Aus kommunaler Sicht sind insbesondere folgende Regelungen zu überarbeiten:

Bezeichnung des Gesetzes

Vor dem Hintergrund der im Gesetzentwurf verfolgten Zielsetzung – insbesondere der Förderung und besseren Unterstützung des Ehrenamts – erscheint die Bezeichnung „Ehrenamtsstärkungsgesetz“ gegenüber dem derzeitigen Titel „Ehrenamtsgesetz“ treffender. Dies würde den inhaltlichen Schwerpunkt des Entwurfs klarer widerspiegeln und lässt Raum für etwaige künftige Regelungen, die das Ehrenamt im Grundsatz betreffen.

Zu § 5 – Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Zunächst fehlt es an der Erforderlichkeit für eine derartige Regelung, da entweder der gesetzliche Unfallversicherungsschutz (SGB VII) oder der gesetzliche Krankenversicherungsschutz (SGB V) greift, sodass eine Regelungslücke nicht ersichtlich ist. Zudem liegt die Gesetzgebungskompetenz für das Recht der sozialen Sicherung beim Bund.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass es den im Entwurf benannten Sammelvertrag mit der Unfallkasse Sachsen-Anhalt nicht gibt.

Zu § 6 – Ehrenamtskarte

Auch wenn die Einnahmeausfälle für Ermäßigungen für ÖPNV und Schwimmbäder ausgeglichen werden, sind die Regelungen in der Praxis nicht umsetzbar. So stellt der Verkauf von Fahrscheinen im ÖPNV ein Massengeschäft dar, das geprägt ist von unterschiedlichen Tarifstrukturen und Ermäßigungstatbeständen (Kinder, Rentner, etc.). Hier nun in jedem Verkehrs-/Tarif-verbund neue Merkmale aufzunehmen, ist bereits eine technische Herausforderung, die mit Verwaltungs- und Kostenaufwand für die Verkehrsunternehmen verbunden ist.

Das in Abs. 4 Satz 2 erforderliche Abrechnungsverfahren gegen Nachweis ist in der Praxis nicht umsetzbar. Für kleinere Schwimmbäder wird regelmäßig keine elektronische Erfassung von Gästen erfolgen, die im Nachgang eine Nachweisführung zur Nutzung der Ehrenamtskarte ermöglicht. Die Erfassung kann daher nur analog erfolgen und führt so zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand für die kommunalen Betreiber.

Zu § 15 – Kommunalbudgets

Die geplanten Kommunalbudgets können ein zielführendes Mittel sein, um Engagement vor Ort zu unterstützen. Wichtig ist dabei, dass dieses Geld unkompliziert und ohne bürokratische Hürden an die Kommunen ausgereicht wird, die es dann im Rahmen der Zwecksetzung frei verwenden können. Allerdings erwarten wir, dass sichergestellt wird, dass keine über § 17 Abs. 1 des Entwurfs hinausgehenden Voraussetzungen an die Verwendungsnachweisprüfung gestellt werden.

Zu § 16 – Kommunale Ehrenamtsmanager

Die Förderung kommunaler Ehrenamtsmanager lehnen wir ab, da hierdurch unnötigerweise in die kommunale Organisationshoheit eingegriffen wird. Grundsätzlich sollten die veranschlagten Mittel vielmehr in die Schlüsselzuweisungen des FAG aufgenommen werden, um den Kommunen ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, damit aus eigenen Kräften auch die Unterstützung des Ehrenamts und freiwilligen Engagements erfolgen kann.

Sofern es bei der Zweckbindung der Mittel bleiben soll, sollte das Kommunalbudget in Höhe der für die Ehrenamtsmanager vorgesehenen Mittel erhöht werden. Die Kommunen können dann die Mittel zur Ehrenamtsförderung frei einsetzen.

Zu § 17 – Nachweis- und Berichtspflichten

Wir halten die in Abs. 2 vorgesehene Regelung für zu unbestimmt und lehnen sie daher ab.

Zu § 18 – Verordnungsermächtigung

Wir lehnen die Verordnungsermächtigung ab. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, das Verfahren auszugestalten. Wir befürchten, dass durch eine Landesverordnung das Ziel, eines einfachen und unkomplizierten Antragsverfahrens konterkariert wird. Dies gilt insbesondere, da der vorgesehene Mehrbelastungsausgleich (§ 19) auch nicht bedingungsfrei erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt



Prof. Dr. Ariane Berger
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt